

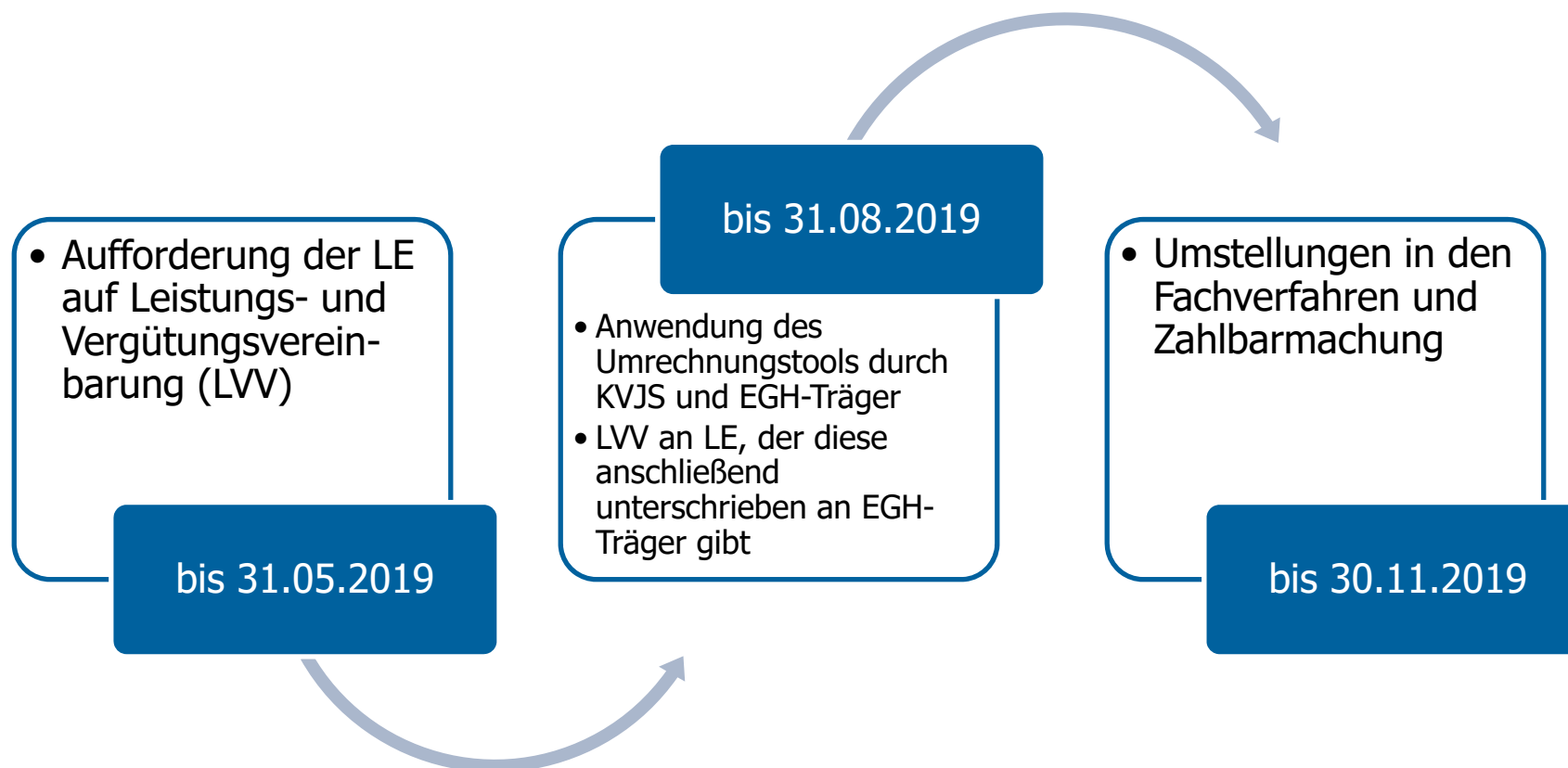
# BTHG Übergangsvereinbarung BW Umsetzung im SBK

Informationsveranstaltung am 26.09.2019 im Landratsamt

# Inhalte

## Zeitplan

Die Übergangsvereinbarung hat in §6 - §8 folgenden Zeitplan:



## Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg

zwischen den

Trägern der Eingliederungshilfe

und den

Vereinigungen der Leistungserbringer

# Warum eine Übergangsvereinbarung?

Die Übergangsvereinbarung:

- Rahmenvertragsverhandlungen dauern noch an, Umstellung wäre nicht rechtzeitig zum 01.01.2020 möglich
- Wahrung der Gesetzesvorgaben
- Trennung Fachleistung und existenzsichernde Leistungen
- Angebots- und Finanzierungssicherheit für alle Seiten
  
- Deshalb: Übergangsvereinbarung als gesonderter Vertrag der Vertragsparteien

# Inhalte

## §1 Zweck:

- Fortführung der bisherigen Leistungen
- Danach neue Leistungen auf Basis des neuen Rahmenvertrages

## §2 Geltungsbereich:

- Anwendung für alle vereinbarten Leistungen der EGH
- insbes. sind alle Leistungstypen des bestehenden Rahmenvertrages erfasst

## §3 Beginn und Ende der Übergangsphase

- 01.01.2020 bis längstens 31.12.2021, nur für eine Übergangszeit, bis der jeweilige Leistungserbringer seine Leistungen auf die Regelungen des neuen Rahmenvertrages umstellen kann.



## §4 Grundannahmen

- Budgetneutrale Umstellung Stand 31.12.2019 auf 01.01.2020
- Keine erneute Antragsstellung für Sozialhilfe u. EGH, wenn es sich um Fälle aus BW handelt
- Neufälle u. Änderungen der Bedarfe: Anwendung BEI BW, aber Einstufung in bestehende Leistung (KVJS erarbeitet Kriterien)

## §5 Neue Angebote

- Neue Angebote sind grdstzl. auch in der Übergangsphase möglich, in Ausnahmefällen auch basierend auf alter Systematik

## §6 Überleitungsregelungen mit Trennung Fachleistung von existenzsichernden Leistungen LT I.2.1 – I.2.3, LIBW, LT I.6

- Bislang stationäre Angebote ermitteln Flächen, Aufteilung bzgl. Fachleistung oder Unterkunft
- Flächenaufteilung wird prozentual zur Aufteilung des IK, HK und NK verwendet (KdU-Tool, Anlage 1)
- Kosten über 125 % der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes (im SBK 377,- €) werden durch die EGH als Fachleistung übernommen, sofern eine der Voraussetzungen des §42 a V S. 4 Nr. 1-4 vorliegt
- Nachweis der Kosten durch „Mietbescheinigung“ (Nachweis Anlage 3)
- Prüfung durch Leistungsträger nur bzgl. offensichtlicher Unplausibilität

# Inhalte

- Rechenweg budgetneutrale Umstellung

Gesamtentgelt (Grundpauschale, Maßnahmepauschale,  
Investitionsbetrag jeweils multipliziert mit 30,42 Tage)

zzgl. Barbetrag + Bekleidungs pauschale (jeweils Stand 31.12.2019)

abzgl. angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung für  
Wohnraum nach § 42a SGB XII

abzgl. Regelsatz Regelbedarfsstufe 2

---

ergibt Monatsbetrag Eingliederungshilfeleistung (inklusive  
Aufwendungen für Wohnraum oberhalb der  
Angemessenheitsgrenze nach § 42a Absatz 6 SGB XII im Sinne  
des § 113 SGB Absatz 5 IX) am 01.01.2020 dividiert durch  
30,42 Tage ergibt neuen Tagessatz Eingliederungshilfeleistung

Im Einzelfall bei Gewährung EGH-Leistungen:

Berücksichtigung individueller Mehrbedarfe i.S.d. §30 SGB XII im Rahmen der  
existenzsichernden Leistungen

Maßgeblich ist, wer für die Deckung des jeweiligen Mehrbedarfs sorgt.



## §7 Überleitungsregelungen für Tagesstruktur mit Mittagessen LT I.4.4, I.4.5a, I.4.5b, I.4.6, I.5.1

- Mehrbedarf für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung
- Leistungsvergütung wird um 1,99 €/Tag reduziert
- Abrechnung LE direkt mit LB

# Inhalte

## §8 Überleitungsregelungen

für alle anderen Leistungsangebote

LT I.1.1, I.1.2, I.4.1 - I.4.3, I.5.1 für Kinder u. Jgdl., I.5.2, LIBW für Kinder, ambulante Angebote

- Budgetneutrale Umstellung

## §9 ff. Schlussbestimmungen

- Zur Vereinfachung der Zahlungsströme: Direktzahlung existenzsichernde Leistungen möglich
- Zur Sicherstellung der Zahlungen bei Personen, denen die BTHG-bedingten Umstellungen auf 01.01.2020 zu kompliziert sind, Abtretungsmöglichkeit von Ansprüchen gegeben
- Prüfung der Wirtschaftlichkeit u. Qualität gem. den gesetzl. Regelungen
- Einbeziehung auch der Leistungsberechtigten nach Kap. 3 SGB XII

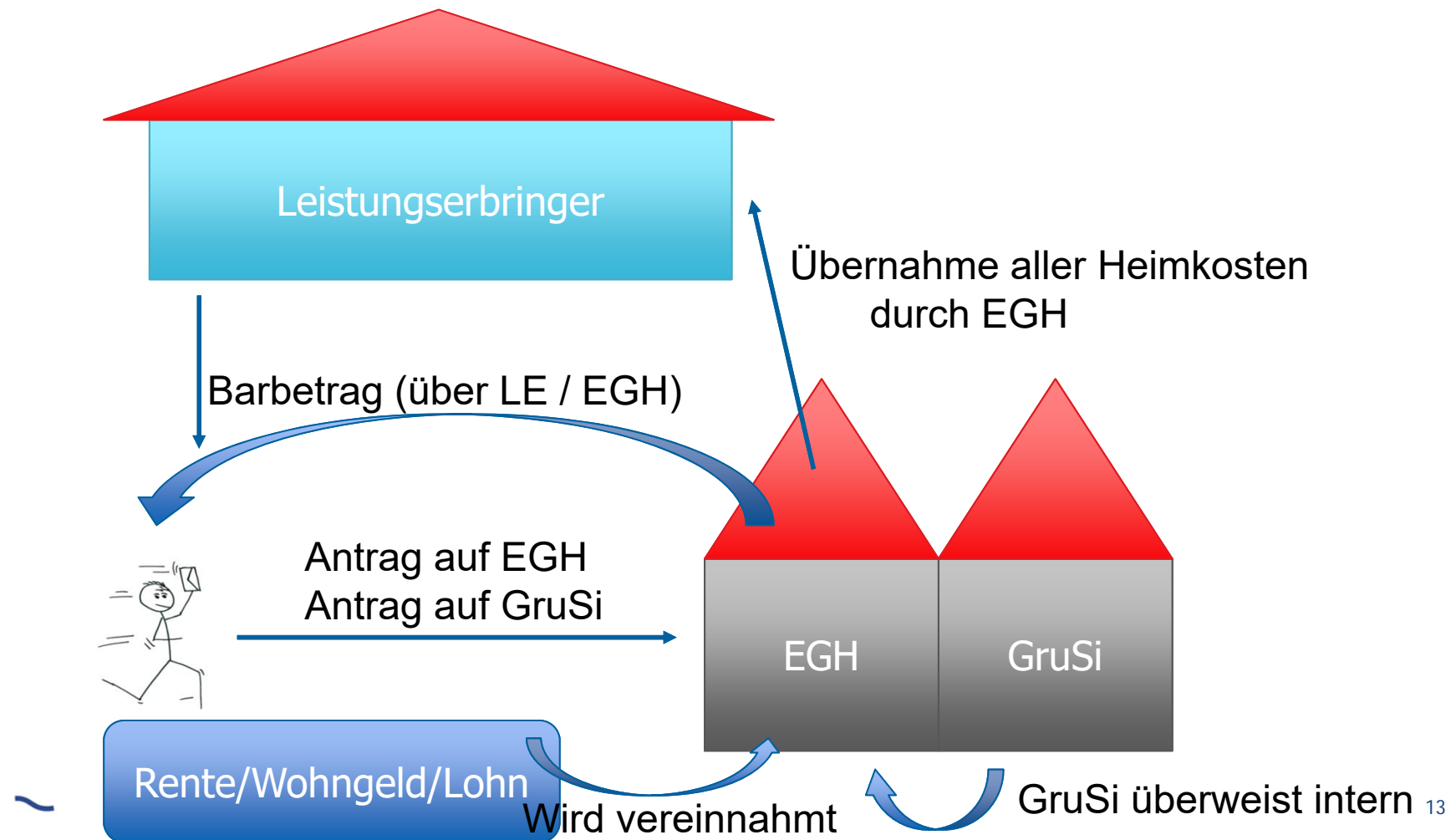
# Verfahrensabsprache

## Leistungserbringer – LRA

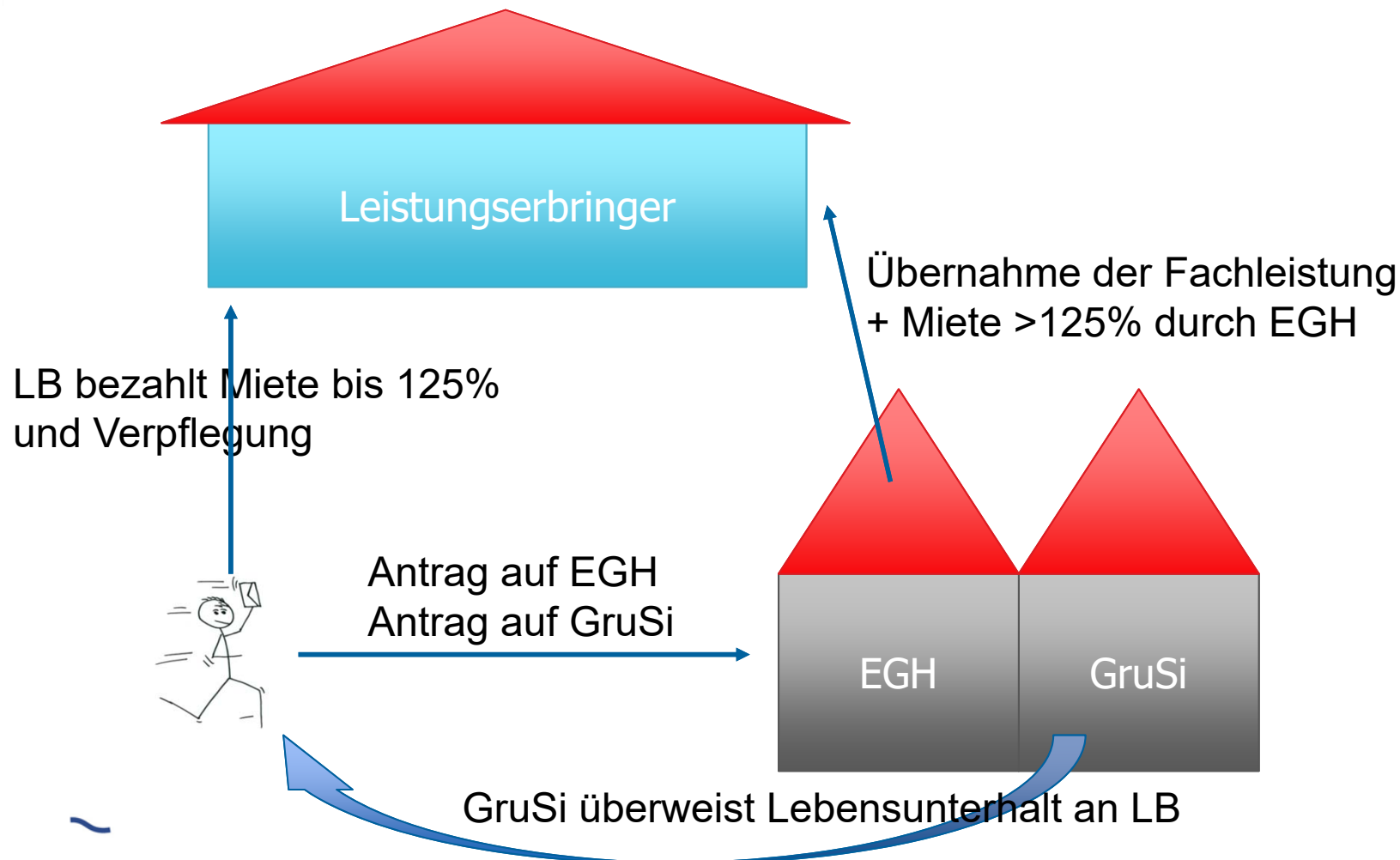
### Musterfall



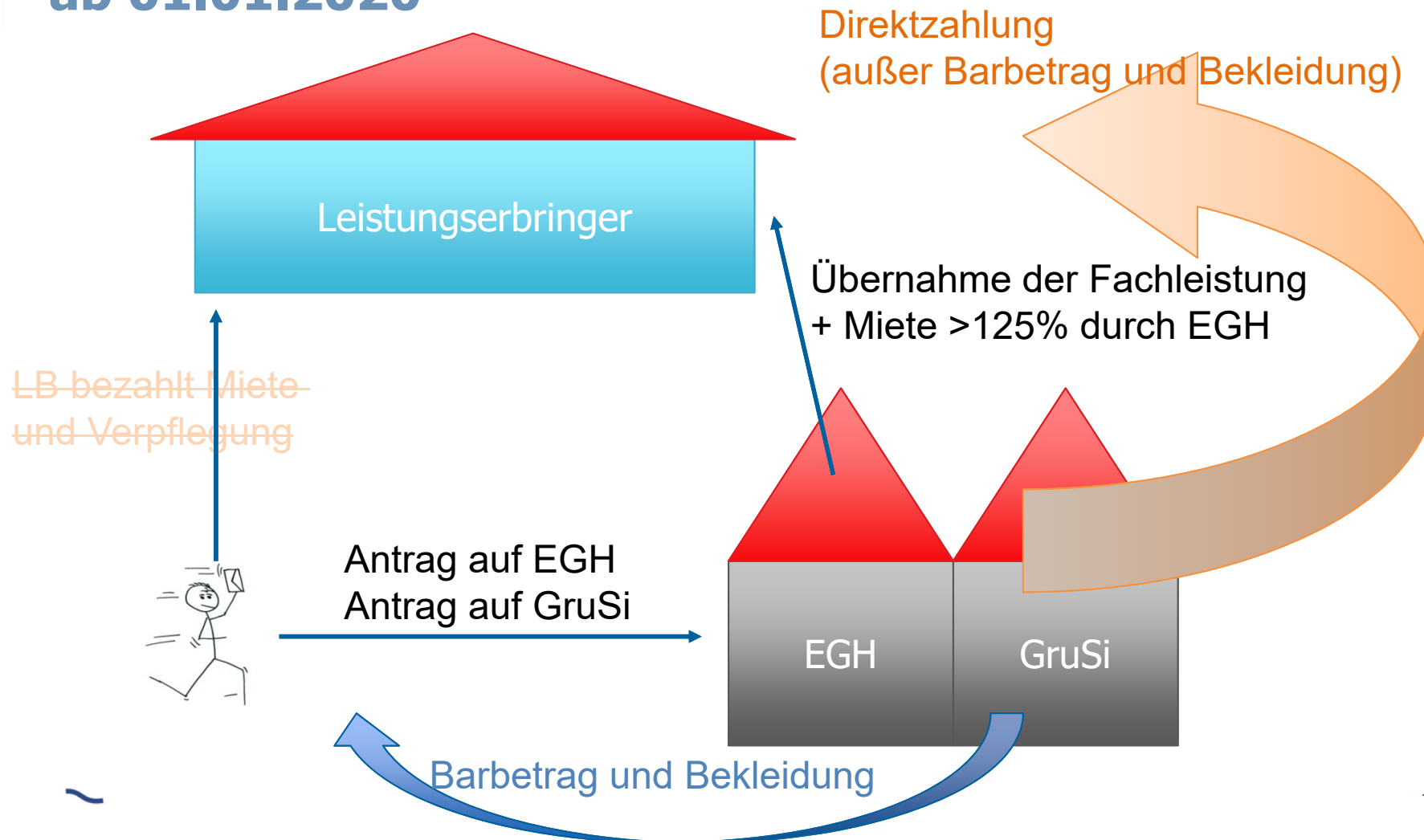
# Verfahrensabsprache Leistungserbringer – LRA bis 31.12.2019



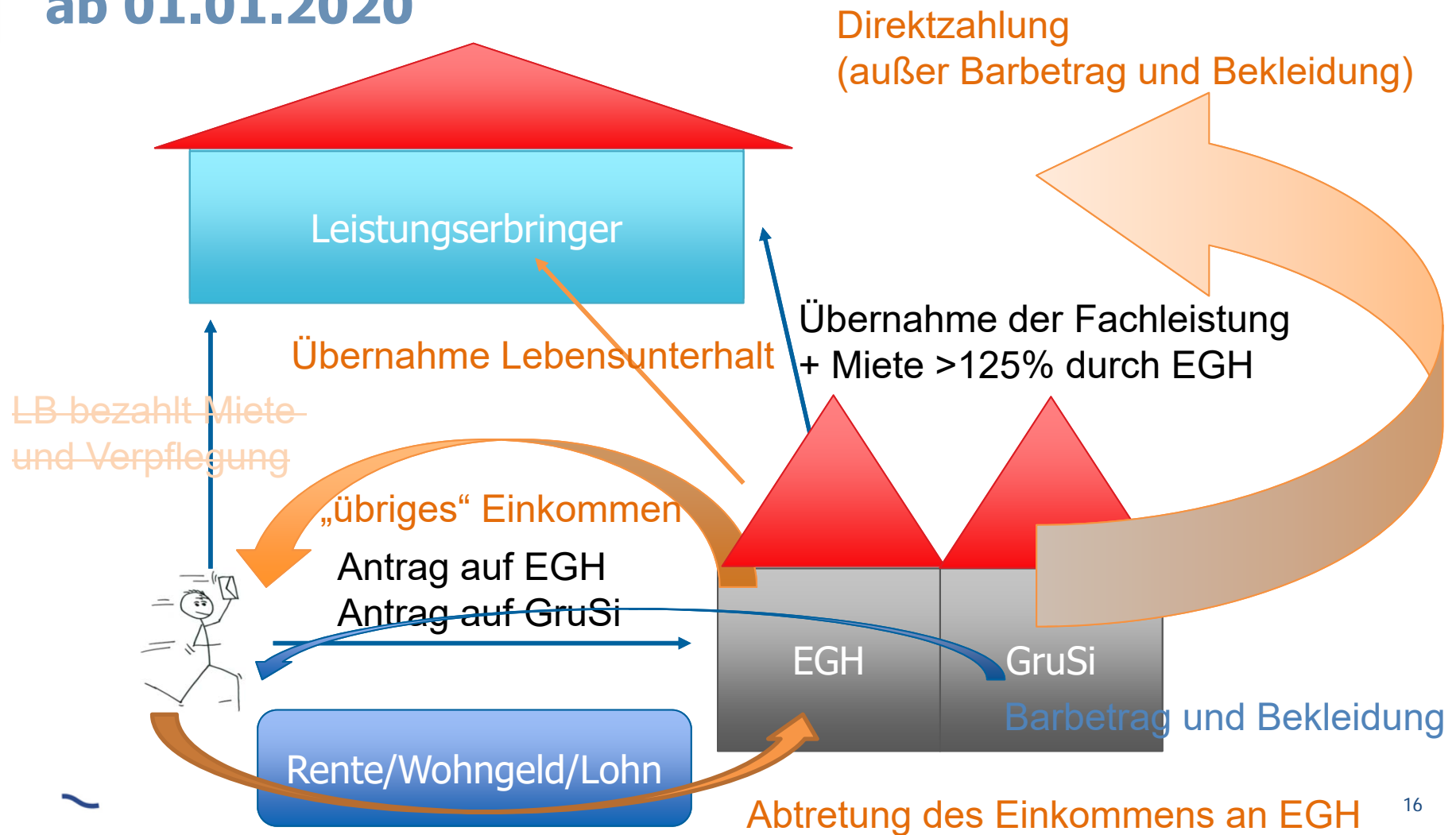
# Verfahrensabsprache Leistungserbringer – LRA ab 01.01.2020



# Verfahrensabsprache Leistungserbringer – LRA ab 01.01.2020



# Verfahrensabsprache Leistungserbringer – LRA ab 01.01.2020





# Verfahrensabsprache

## Anforderungen an die Einrichtungen

- Die Leistungserbringer teilen mit ihrer Kalkulation auch die aktuelle Belegung durch den Schwarzwald-Baar-Kreis am jeweiligen Standort mit (BewohnerInnen-Listen)
- Die Leistungserbringer richten die Schuldverpflichtungen für Wohnraum und Verpflegungskosten an die Leistungsberechtigten und geben diese nachrichtlich an den Leistungsträger weiter.
- Änderungen sind immer beiden Abteilungen, also der EGH und der Grundsicherung mitzuteilen. Eine Datenweitergabe zwischen den Abteilungen ist nicht automatisch gegeben.
- Die Bewilligungszeiträume von EGH und Grundsicherung können voneinander abweichen. Bitte unterstützen Sie Ihre Klienten in der rechtzeitigen Antragsstellung!

# Vielen Dank

und einen hoffentlich reibungslosen  
Übergang ins Jahr 2020!

# SOZIALAMT

01.09.2019

			<u>Durch-wahl</u> <u>07721 913</u>	<u>Zimmer</u>	
<b>Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung</b> und <b>Hilfe zum Lebensunterhalt</b>  (auch Sonderfällen u. einm. Bedarfe)	Info-Point	Frau Riegger	7464	260	
	A, W-Y	Frau Scholz	7269	269	
	Ba - Bo	Frau Dietze	7314	270	
	F - G	Frau Gula	7262	263	
	K	Frau Pleger	7230	268	
	Z	Herr Ziegler	7258	266	
	Bp - Bz, J, O-				
	Q	Frau Borchert	7232	265	
	Sch, St	Frau Hass	7063	264	
	C - E	Frau Sauter	7071	271	
	H, L	Frau Schmökel	7056	262	
	M, T	Frau Hilser	7055	267	
	Rb - Rz	Frau Scherwinski	7061	267	
	I, N, Ra, U	Frau Bliestle	7066	272	
	S (ohne Sch - St), V	Herr Eberl	7296	272	
	<hr/>				
	<b>Hilfen zur Gesundheit</b> einmalige Fälle	A - F	Frau Dietze	7314	270
G-Z		Frau Gula	7262	263	
<hr/>					
<b>Hilfen in anderen Lebenslagen</b> (z. B. Bestattungskosten)	A - F	Frau Dietze	7314	270	
	G - K	Frau Gula	7262	263	
	L - R	Frau Scholz	7269	269	
	S - Z	Frau Hilser	7055	267	
<hr/>					
<b>Hilfe Überwindung bes. soz. Schwierigkeiten</b>	A - K	Frau Dietze	7314	270	
	L - Z	Frau Gula	7262	263	
(z.B. Nichtsesshaftenhilfe, Übernahme Miete in Haft, Wiederherstellung der Bewohnbarkeit einer Wohnung)					
<hr/>					
<b>Eingliederun gshilfe</b>	A-D	Herr Rathmann	7290	115	
	E-J	Frau Dold	7264	113	
	K-L	Frau Zipf	7259	133	
	M-R	Frau Loges	7227	112	
	S, U	Frau Rumpf	7260	114	
	T, V-Z	Frau Bärmann	7240	135	